Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250524-O/U/rs

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. M. Langmeier, Präsident, lic. iur. R. Amsler und Ersatzoberrichter Prof. Dr. iur. S. Zogg sowie die Gerichtsschreiberin MLaw L. Lichtenberger

Urteil vom 28. Mai 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und I. Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

B._____,
Privatklägerin und II. Berufungsklägerin (Nichteintreten)

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y1._____

betreffend **Entziehen von Minderjährigen etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung, vom 21. März 2025 (DG240018)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 20. September 2024 (Urk. 22) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 57 S. 55)

"Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten A._____ betreffend Entziehen von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB (Dossier 1) wird für den Zeitraum vom 18. November 2023 bis 22. Januar 2024 eingestellt.

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

sodann wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist nicht schuldig der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB und wird von diesem Vorwurf freigesprochen.

2. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - des Entziehens von Minderjährigen (Weigerung der Rückgabe) im Sinne von Art. 220 StGB sowie
   - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

5. Die Privatklägerin wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 4'500.– zuzüglich Zins zu 5% seit 25. März 2024 zu bezahlen.

7. Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 12'582.10 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

8. Die Entschädigung von Rechtsanwältin MLaw Y1._____ (für die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung substituiert durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____) für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin wird auf Fr. 12'004.10 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	4'500.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	3'500.00	Gebühr Vorverfahren
Fr.	12'582.10	Entschädigung amtliche Verteidigung
Fr.	12'004.10	Entschädigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerin
Fr.	32'586.20	Total

10. Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im übrigen Umfang definitiv auf die Staatskasse genommen. Die dem Beschuldigten (je zur Hälfte) auferlegten Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin werden einstweilen auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

11. [Mitteilungen.]

12. [Rechtsmittel.]"

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 79 S. 2)

"1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung, vom 21. März 2025 betreffend die Dispositivziffern 1, 5, 7, 8 und 9 in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Der Beschuldigte sei von den Tatvorwürfen des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB und der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB freizusprechen.

3. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerschaft sei abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.

4. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens, des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen."

b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 64)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Am 25. März 2025 meldete der Beschuldigte A._____ sowie am 31. März 2025 die Privatklägerin B._____ je fristgerecht Berufung gegen den eingangs wiedergegebenen Beschluss und das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung (nachfolgend: Vorinstanz), vom 21. März 2025 an (Urk. 51; Urk. 52), welche den Parteien gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden waren (vgl. Prot. I S. 30 ff.; Urk. 50). Nach Zustellung von deren "begründeten und berichtigten Ausfertigung" (Urk. 55 = Urk. 57) am 29. Oktober 2025 (Urk. 56/1-2) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 12. November 2025 fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 58). Die Privatklägerin hingegen liess ihrer Berufungsanmeldung keine Berufungserklärung folgen, weshalb auf die von ihr angemeldete Berufung mit Präsidialverfügung vom 26. November 2025 nicht eingetreten wurde (Urk. 60).

2. Mit Präsidialverfügung vom 3. Dezember 2025 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 62). Die Staatsanwaltschaft verzichtete hierauf mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 (Poststempel) sinngemäss und die Privatklägerin mit Eingabe vom 21. Dezember 2025 explizit auf Anschlussberufung (Urk. 64 und 65). Mit Präsidialverfügung vom 9. Januar 2026 wurde der Privatklägerin sodann die von ihr beantragte unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren gewährt (Urk. 70).

3. Am 4. Februar 2026 wurden die Parteien auf dem 28. Mai 2026 zur Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 72).

4. Am 26. Mai 2026 wurde vom Gericht von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 74).

5. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte A._____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sowie Rechtsanwältin MLaw Y1._____ für die Privatklägerin B._____. Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 4 f.; Urk. 79 S. 2; Urk. 64). Überdies warf Rechtsanwalt X._____ die Vorfrage auf, ob das Strafverfahren betreffend Entziehen von Minderjährigen aufgrund eines fehlenden Strafantrages einzustellen sei (Urk. 78 S. 2). Er erklärte indes, dass die Vorfrage im Rahmen des Endentscheides entschieden werden könne (Prot. II S. 7). Das Verfahren ist spruchreif.

II. Prozessuales

1.1 Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BÄHLER, in: Basler Kommentar zur Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 402 N 1 f., m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO).

Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (vgl. BGE 149 IV 284, E. 2.2; BGE 143 IV 408, E. 6.1; BGer. 7B_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.1.2).

1.2 Soweit es ihn noch beschwert, ficht der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an und beschränkt entsprechend seine Berufung auf die Schuldsprüche gemäss Disp.-Ziff. 2, die Strafzumessung gemäss Disp.-Ziff. 3 und 4, die Genugtuung gemäss Disp.-Ziff. 6 sowie die teilweise Kostenauflage gemäss Disp.-Ziff. 10 des angefochtenen Urteils. Er verlangt einen Freispruch von den verbleibenden Anklagevorwürfen und die Abweisung der Genugtuungs-

forderung der Privatklägerin, unter Kostenfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 58 S. 2).

1.3 Unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind somit der vorinstanzliche Beschluss sowie die Dispositivziffern 1 (Teilfreispruch), 5 (Verweisung der Schadenersatzforderung auf den Zivilweg) und 7 bis 9 (Kostenfestsetzung) des vorinstanzlichen Urteils, was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist.

1.4 In allen übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen, wobei gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO das Verschlechterungsverbot zu Gunsten des Beschuldigten zu beachten ist.

2. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu BGer. 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H., sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu BGer. 7B_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; BGer. 7B_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; BGer. 6B_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2; BGer. 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1).

3.1 Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung – wie gesehen – vorfrageweise, das Strafverfahren betreffend Entziehen von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB sei einzustellen (Urk. 78 S. 2). Dies mit der Begründung, dass die damalige bevollmächtigte Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Y3._____, mit Schreiben vom 22. Januar 2024 den

Strafantrag rechtsgültig zurückgezogen habe. Der mit Schreiben vom 1. Februar 2024 durch die neue Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Y1._____, erneute Antrag auf Verfolgung und Bestrafung des Beschuldigten stelle vor dem Hintergrund von Art. 33 Abs. 2 StGB keinen gültigen Strafantrag dar. Die Privatklägerin habe ihren ursprünglichen Strafantrag weder für einen befristeten Zeitraum gestellt noch für einen befristeten Zeitraum zurückgezogen. Entgegen der Sachlage beim Tatbestand der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, bei dem jeden Monat eine neue Unterhaltszahlung fällig werde, habe sich vorliegend kein neuer Sachverhalt in den zehn Tagen zwischen dem Rückzug des Strafantrages und der Stellung des neuen Strafantrages ergeben (Urk. 78 S. 2 ff.). Somit fehle es an der Voraussetzung, um einen erneuten Strafantrag für den gleichen Sachverhalt stellen zu können, und der Rückzug des Strafantrages habe für die ganze Dauer zu gelten.

3.2 Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Rückzug und allfälligen Wiedereinbringung eines Strafantrags sowie zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Strafanträge bei Dauerdelikten kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 9 ff.).

3.3 Entgegen der Verteidigung kann aus der Rechtsprechung, wonach ein Strafantrag bei Dauerdelikten für alle weiter andauernden Taten nach der Anzeige gilt (Urk. 78 S. 3), nicht geschlossen werden, dass der Rückzug eines Strafantrages auch für zukünftige Taten des gleichen Dauerdeliktes wirkt; es ist dazu auf die zutreffende Argumentation der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 57 S. 10/11). Im Gegenteil ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass das Aufrechterhalten eines Dauerzustandes nach einem Urteil als selbständige Tat zu qualifizieren ist (BGE 135 IV 6 E. 3). Entsprechend kann nach dem Rückzug eines Strafantrages bei einem Dauerdelikt nicht grundsätzlich darauf geschlossen werden, dass damit auch jegliches weiteres strafbare Verhalten des gleichen Deliktes nach dem Rückzug geduldet werde.

3.4 Es ist aber auch nicht so – wie die Verteidigung weiter vorbringt –, dass diese Erwägungen zur Folge hätten, dass bei Dauerdelikten beliebig oft neue Strafanträge gestellt werden könnten, was gegen Art. 33 Abs. 2 StGB verstosse und

dazu führe, dass die Privatklägerin mit dem Beschuldigten und den Strafbehörden "Katz und Maus" spielen könne (Urk. 78 S. 4). Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass die Zulässigkeit eines erneuten Strafantrags bei einem Dauerdelikt jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs zu prüfen ist, und verneinte einen solchen im vorliegenden Fall (Urk. 57 S. 11 f.). Dieser Beurteilung ist zu folgen. Es handelt sich nicht um ein "Katz und Maus"-Spiel der Privatklägerin, sondern um eine einmalige Wiedereinreichung des Strafantrags. Eine Verletzung von Art. 33 Abs. 2 StGB liegt nicht vor. Es ist von einem gültigen Strafantrag betreffend Entziehung von Minderjährigen ab dem 1. Februar 2024 auszugehen.

III. Schuldpunkt

1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind nur noch die vorinstanzlichen Schuldsprüche betreffend Entziehen von Minderjährigen (des gemeinsamen Sohnes des Beschuldigten und der Privatklägerin, C._____, geb. tt.mm.2016) ab dem 25. März 2024 (vgl. Urk. 57 S. 28 f.) sowie betreffend mehrfache Drohung bezüglich der "ersten" und "dritten" Sprachnachricht des Beschuldigten an die Privatklägerin vom 29. Januar 2024 (vgl. Urk. 57 S. 30 ff.). Im Übrigen sprach die Vorinstanz den Beschuldigten gemäss der vorliegenden Urteilsbegründung von den Anklagevorwürfen frei oder jedenfalls nicht schuldig. Auch wenn sich dies nur bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen Beschimpfung als Freispruch im Dispositiv niederschlug, blieben auch die weiteren "Freisprüche" seitens der übrigen Parteien in Kenntnis der Urteilsbegründung unangefochten und sind deshalb materiell in Rechtskraft erwachsen.

2. Zu den einzelnen Anklagevorwürfen, dem bestrittenen Sachverhalt, den allgemeinen Grundlagen der Sachverhaltserstellung sowie den vorliegenden Beweismitteln kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 17 bis 22).

3.1 Die Vorinstanz erachtete kurz zusammengefasst als erstellt, dass der Beschuldigte seit dem 1. November 2023 faktischer Obhutsinhaber über den gemeinsamen Sohn C._____ in Indien gewesen sei. Spätestens seit dem 25. März

2024 habe der Beschuldigte gewusst, dass die Privatklägerin die Rückführung von C._____ in die Schweiz verlange, was der Beschuldigte in der Folge unterlassen bzw. verweigert habe. Dadurch habe er sich des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB schuldig gemacht (Urk. 57 S. 23 bis 29).

3.2 Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren zusammengefasst vor, es sei unbestritten, dass der Beschuldigte am 1. November 2023 mit C._____ nach Indien gereist sei und diesen dort bei seinen Eltern zurückgelassen habe, wo er sich bis heute aufhalte. Die Privatklägerin sei damit einverstanden gewesen, dass C._____ für mindestens zwei Jahre in Indien verbleibe, dort die Schule besuche sowie Sprache und Tradition kennenlerne. Zudem hätten die Privatklägerin und der Beschuldigte vereinbart, dass die Privatklägerin C._____ nach ihren Ferien in Indien im Februar 2024 in die Schweiz zurückbringen werde. Diese Vereinbarung sei von den Parteien nie geändert worden, weshalb die Abholung von C._____ weiterhin in den Verantwortungsbereich der Privatklägerin falle. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz könne es keine Rolle spielen, dass sich C._____ bei den Eltern des Beschuldigten aufhalte und die Privatklägerin ein angespanntes Verhältnis zu dessen Familie geltend mache, zumal sie dieses nie belegt habe. Der Beschuldigte habe zudem angeboten, die Hälfte der Reisekosten zu übernehmen, falls die Privatklägerin C._____ in Indien abholen wolle, und damit einen ausreichenden Beitrag geleistet, um sie bei der Rückführung des Kindes in die Schweiz zu unterstützen. Insgesamt könne der Beschuldigte den Tatbestand des Entziehens von Minderjährigen nicht erfüllt haben, da nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung die Privatklägerin verpflichtet gewesen sei, C._____ in Indien abzuholen (Urk. 79 S. 6 bis 11).

3.3 Gemäss Art. 220 StGB wird wegen Entziehens von Minderjährigen bestraft, wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben. Dieser Tatbestand schützt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (auch nicht alleinige) Inhaber der elterlichen Sorge in ihrer Befugnis, über den Aufenthaltsort der betreffenden minderjährigen Person (mit) zu bestimmen. Die Tatvariante der Verweigerung der Rückgabe setzt voraus, dass sich die minderjährige Person

bereits in der (alleinigen) Obhut des Täters befindet. Im Weiteren ist erforderlich, dass der Täter zumindest konkludent zum Ausdruck bringt, dass er die faktische (alleinige) Obhut über den Minderjährigen behalten und die Wiederherstellung des (gemeinsamen) elterlichen Sorgerechtsverhältnisses vereiteln möchte. Dies kann dadurch geschehen, dass der Täter die Rückkehr des Kindes bzw. sein Auffinden aktiv verhindert oder es pflichtwidrig unterlässt, dafür zu sorgen, dass das Kind wieder in die Obhut des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge gelangt. Häufig wird sich das Verhalten des Täters zugleich aus einer passiven Obstruktion und aus aktiven Vereitelungshandlungen zusammensetzen. Die tatbestandsmässige Willensrichtung kann aber unter Umständen auch in einer blossen Unterlassung ihren Ausdruck finden (vgl. dazu BGer. 6B_556/2021 vom 5. Januar 2022, E. 2.2, sowie sinngemäss zur früheren Fassung von Art. 220 StGB insbesondere BGE 125 IV 14, E. 2a), 2b) und 2c) bb) sowie BGE 141 IV 205, E. 5.3.1; je m.w.H.).

3.4 Sowohl die Anklageschrift als auch letztlich die Vorinstanz gehen davon aus, dass der Beschuldigte den eingeklagten Tatbestand des Entziehens von Minderjährigen in der Variante der Verweigerung der Rückgabe erfüllte bzw. in deren Untervariante des pflichtwidrigen Unterlassens, dafür zu sorgen, dass das Kind wieder in die Obhut der Privatklägerin als Mitinhaberin der gemeinsamen elterlichen Sorge gelangt. Laut Anklagesachverhalt wäre der Beschuldigte verpflichtet gewesen, C._____ bereits am 18. November 2023 wieder zurück in die Schweiz zu bringen, was er jedoch nicht getan, sondern den Sohn stattdessen bei seinen Eltern in Indien belassen habe. Dies kann vorliegend jedoch nur schon deshalb nicht (mehr) tatbestandsrelevant sein, da die Vorinstanz das Verfahren bezüglich Tathandlungen bis zum 22. bzw. 31. Januar 2024 (diese Diskrepanz spielt insofern keine Rolle, als die Vorinstanz den Beschuldigten letztlich nur wegen Tathandlungen ab dem 25. März 2024 verurteilte) zufolge Rückzugs des ersten Strafantrags durch die Privatklägerin eingestellt hat (vgl. Urk. 57 S. 5 bis 11), was unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. Zudem ging die Vorinstanz in Urk. 57 S. 23 aber auch (zu Recht) davon aus, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin – entgegen der "offiziellen", mit der Beiständin von C._____ abgesprochenen Abmachung betreffend Ferienaufenthalt von C._____ mit dem Beschuldigten in Indien (nur) bis am 18. November 2023 (vgl. dazu Beilage 2 hinter Urk. 5) – unter-

einander vereinbarten, dass C._____ erst im Februar 2024 durch die Privatklägerin in Indien abgeholt würde (vgl. auch Urk. 14, Urk. 17/10 und Urk. 19/7). Weiter ist mit der Vorinstanz (in Urk. 57 S. 23) wie auch der Verteidigung (in Urk. 49 S. 7 ff.) zumindest in dubio pro reo davon auszugehen, dass die Privatklägerin eine (undatierte) Erklärung unterzeichnete, womit sie ihr Einverständnis zu einem mindestens zweijährigen Aufenthalt von C._____ bei den Eltern des Beschuldigten, verbunden mit einer Einschulung in Indien, erklärte (vgl. Beilage 1 hinter Urk. 5). Auch ein WhatsApp-Chatverlauf zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin deutet darauf hin, dass die Privatklägerin zumindest mit einer vorübergehenden Einschulung von C._____ in Indien einverstanden war (vgl. Beilage 3 hinter Urk. 5). Angesichts dessen kann jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten im Sinne von Art. 301a Abs. 2 lit. a ZGB i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG ihre (wirksame) Zustimmung zu einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes von C._____ nach Indien erteilte. Für die in der Folge aufgetretenen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin bezüglich des Sorgerechts für C._____, welche zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens durch die Privatklägerin führten, wären deshalb wohl – ohne abschliessende Beurteilung – die indischen Behörden international zuständig (vgl. Art. 85 IPRG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. a-c, Art. 3 lit. b, Art. 5 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 und Art. 20 HKSÜ, jeweils mit erga omnes-Wirkung). Bei dieser Sachlage bestehen erhebliche Zweifel daran, dass überhaupt eine Verletzung des (Schweizer) Sorgerechts der Privatklägerin durch den Beschuldigten vorliegt, da wie gesagt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Privatklägerin dem Vorhaben des Beschuldigten, C._____ zu seinen Eltern nach Indien zu verbringen und dort einschulen zu lassen, zunächst zugestimmt hatte. Dementsprechend käme gemäss Art. 5 HKSÜ aus Schweizer Sicht auch indisches Recht zur Anwendung. Nur der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die indischen Behörden infolge Ablauf der Jahresfrist gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b HKSÜ aus Schweizer Sicht mittlerweile selbst dann für die Regelung der strittigen Kinderbelange von C._____ zuständig wären, wenn man von einem widerrechtlichen Verbringen bzw. Zurückbehalten von C._____ durch den Beschuldigten in Indien ausgehen wollte, ist doch gemäss Angaben der Privat-

klägerin in Indien kein entsprechendes Rückführungsverfahren (mehr) pendent, und gemäss dem Kindsvertreter hat sich C._____ gut in Indien eingelebt (vgl. Art. 85 IPRG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b HKSÜ; Urk. 80/1).

3.5 Auch wenn man dies anders sehen wollte, ist aber jedenfalls nicht ersichtlich, wieso der Beschuldigte (gemäss Anklage und Vorinstanz) verpflichtet gewesen sein sollte, C._____ in die Schweiz zurückzubringen, war doch (wenn schon) vereinbart, dass die Privatklägerin C._____ im Februar 2024 in Indien abholt, was sie jedoch nicht tat. Eine (erneute) Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte C._____ in die Schweiz zurückzubringen hätte, ist entgegen der Vorinstanz (in Urk. 57 S. 27) nicht ersichtlich. Soweit die Privatklägerin geltend macht, der Beschuldigte habe einen unrechtmässigen Zustand geschaffen (Prot. II S. 5 f.), vermag sie damit nicht durchzudringen. Aufgrund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, wonach der Beschuldigte C._____ nach Indien bringen und die Privatklägerin ihn dort wieder abholen sollte, lag zu keinem Zeitpunkt ein unrechtmässiger Zustand vor. Den Beschuldigten traf folglich keine Pflicht, C._____ in die Schweiz zurückzubringen. Daran ändert auch nichts, dass die Privatklägerin den Beschuldigten im Februar und März 2024 (einseitig) schriftlich aufforderte, C._____ in die Schweiz zurückzubringen. Nur eine nachträgliche Vereinbarung der Parteien hätte etwas zu ändern vermocht. Der zur Anklage gebrachte Sachverhalt lässt sich damit nicht erstellen.

3.6 Die Vorinstanz führte weiter aus, dass aufgrund der belasteten Vorgeschichte zwischen den Parteien, des schwankenden Verhaltens des Beschuldigten in Bezug auf die Herausgabe des Kindes sowie des angespannten Verhältnisses zur Familie des Beschuldigten nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Privatklägerin ohne Weiteres nach Indien reisen könne, um C._____ bei der Familie des Beschuldigten abzuholen (Urk. 57 S. 28 f.). Daraus erhellt jedoch grundsätzlich nicht, inwiefern diese Umstände dem Beschuldigten zur Last fallen sollten, zumal ihm in der vorliegenden Anklageschrift mit keinem Wort vorgeworfen wird, eine Abholung von C._____ in Indien durch die Privatklägerin in irgendeiner Form erschwert oder gar vereitelt zu haben. Die Privatklägerin gab in ihren ersten

Einvernahmen denn auch zu erkennen, dass sie (v.a. aus Kostengründen) nicht gewillt sei, C._____ in Indien abzuholen, weshalb der Beschuldigte C._____ (auf seine Kosten) in Indien abzuholen und in die Schweiz zurückzubringen habe (vgl. Urk. 4 S. 3 oben; Urk. 6 S. 5). Erst später stellte sie ihre angebliche Angst vor dem Beschuldigten und seiner Familie in den Vordergrund (Urk. D4/5 S. 3 f.; Urk. 8 S. 6; Urk. 44 S. 23), was wenig überzeugend erscheint. Entgegen der Vorinstanz und mit der Verteidigung (in Urk. 49 S. 12 ff.) ist denn auch kaum nachvollziehbar, dass die Privatklägerin offenbar keine ernsthaften bzw. glaubhaften Bemühungen unternahm, um C._____ bei den Eltern des Beschuldigten in Indien abzuholen oder auch nur zu besuchen, obwohl sie sich seither mehrfach selbst in Indien aufgehalten hatte (vgl. Urk. 44 S. 24 f.). Dies erscheint umso unverständlicher, als die Privatklägerin in relativer Nähe (ca. 40 Autominuten) zur Familie des Beschuldigten in Indien aufgewachsen ist, sich mithin mit den lokalen Verhältnissen auskennt und dort auch über diverse Familienmitglieder zur Unterstützung verfügt, einschliesslich eines Bruders, der als Polizist tätig ist (vgl. Urk. 44 S. 30). Dass die Familie in Indien ihr die Unterstützung versage, weil sie eine geschiedene Frau sei, erscheint dabei ebenfalls als wenig glaubhafte Ausflucht der Privatklägerin, zumal sie sich im vorliegenden Verfahren teilweise von ihrem "Onkel" D._____ unterstützen liess (vgl. Urk. D4/1 S. 3; Prot. I S. 11 oben). Auch die anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachten pauschalen Ausführungen der Privatklägerin sind nicht überzeugend. Die Privatklägerin vermag nicht darzulegen, dass sie überhaupt einen Versuch unternommen hätte, C._____ in Indien abzuholen. Unbestritten blieben des Weiteren die Ausführungen der Verteidigung, wonach C._____ im gleichen Dorf wohne, wie die Familie der Privatklägerin, und dass die Privatklägerin – entgegen ihrer eigenen Aussagen – weiterhin durch ihre Familie in Indien unterstützt werde (Urk. 79 S. 9 f.; Prot. II S. 8 ff.).

3.7 Der Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB freizusprechen.

4.1 Die Vorinstanz erachtete es in tatsächlicher Hinsicht als erstellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin am 29. Januar 2024 die drei in der Anklage aufgeführten Sprachnachrichten mit dem dort genannten Wortlaut zukommen liess (vgl.

Urk. 22 S. 3 f.; Urk. 57 S. 14 ff. und S. 24 f.). Die Vorinstanz qualifizierte sodann die "erste" wie auch die "letzte" dieser Sprachnachrichten je als (vollendete) Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (vgl. Urk. 57 S. 30 ff.).

4.2 Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren zusammengefasst dagegen vor, dass sich aus den Akten nicht ergebe, wer die Abhörprotokolle produziert habe und ob die Dolmetscher auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen worden seien. Entsprechend könnten diese nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden. Es fehle sowohl der Übersetzungsauftrag der Staatsanwaltschaft als auch die Hinweise auf Art. 307 sowie Art. 320 StGB in den Akten. Der Umstand, wonach die Nachrichten dem Beschuldigten in einer Einvernahme vorgespielt wurden, könne nicht beheben, dass die schriftliche Übersetzung formungültig erstellt worden sei. Darüber hinaus seien die Aufnahmen dem Beschuldigten zwar anlässlich der Einvernahme vorgespielt worden, sie seien jedoch nicht erneut übersetzt worden (Urk. 79 S. 11 f.).

4.3 Entgegen der Verteidigung ist zwar durchaus nachvollziehbar, wie die fraglichen Sprachnachrichten Eingang in die Akten gefunden haben. Diese wurden nämlich von der Privatklägerin anlässlich der Anzeigeerstattung am 26. April 2024 auf einem USB-Stick der Polizei eingereicht (Urk. D4/5 S. 2 f.), welche die darauf enthaltenen WhatsApp-Audiodateien auf eine CD übertrug (Urk. D4/1 S. 2), die sich bei den Akten befindet (Urk. D4/6). Diese Audiodateien wurden dem Beschuldigten und seiner Verteidigung sodann anlässlich der Einvernahme vom 18. Juni 2024 abgespielt (vgl. die mit den Audiodateien auf der CD übereinstimmenden Dateinamen gemäss Einvernahmeprotokoll), wobei der Beschuldigte anerkannte, dass diese Sprachnachrichten von ihm stammten, jedoch bestritt, dass diese einen drohenden Inhalt aufweisen würden (Urk. 7 S. 4 ff.). Aus dem Ausdruck des WhatsApp-Chatverlaufs zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten ergibt sich sodann übereinstimmend mit den Angaben der Privatklägerin (vgl. Urk. 8 S. 7), dass der Beschuldigte am 29. Januar 2024 zwischen 21.10 Uhr und 21.12 Uhr drei Audiodateien (die fraglichen Sprachnachrichten) an die Privatklägerin sandte (vgl. Urk. D4/7). Insgesamt bestehen somit keine vernünftigen Zweifel daran, dass es

sich bei den Audiodateien auf Urk. D4/6 um die drei WhatsApp-Sprachnachrichten handelt, die der Beschuldigte am 29. Januar 2024 an die Privatklägerin sandte.

4.4 Zu Recht moniert die Verteidigung jedoch, dass der Originalwortlaut der vom Beschuldigten in seiner Muttersprache Panjabi abgegebenen Äusserungen (vgl. Urk. 7 S. 5 f.) weder aus der Anklage noch aus den Untersuchungsakten ersichtlich ist. Die Anklage gibt vielmehr einzig eine deutsche Übersetzung – mutmasslich der Tonaufnahmen ab Urk. D4/6 – wieder, welche (mutmasslich) durch den Dolmetscher E._____ erstellt wurde (vgl. Urk. 16). Diese ist jedoch mangels aktenkundigen Hinweises des Dolmetschers auf Art. 307 StGB wie auch mangels Unterzeichnung der Übersetzung durch den Dolmetscher nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar (vgl. Art. 68 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 184 Abs. 2 lit. f und Art. 187 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 110 Abs. 1 Satz 2 StPO), zumal keine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliegt. Die (verwertbare) Übersetzung der fraglichen Sprachnachrichten durch die Dolmetscherin F._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme der Privatklägerin vom 26. April 2024 (vgl. Urk. D4/5 S. 3) deckt sich wiederum kaum mit der von der Staatsanwaltschaft zum Anklagesachverhalt erhobenen unverwertbaren Übersetzung gemäss Urk. 16. Für diesen von der Staatsanwaltschaft behaupteten Wortlaut der Sprachnachrichten bestehen somit keine (zu Lasten des Beschuldigten verwertbaren) Beweise, währenddem die verwertbare Übersetzung der Dolmetscherin F._____ keinen Eingang in die Anklageschrift gefunden hat. Darüber hinaus enthält diese Übersetzung auch keine erkennbar schwere Drohung, welche die Privatklägerin in Angst und Schrecken hätte versetzen können (Urk. D4/5 S. 3). Hinzu kommt, dass die Richtigkeit der Übersetzung mangels Angabe des Originalwortlauts in Panjabi vom Beschuldigten ohnehin nicht sinnvoll bestritten bzw. vom Gericht nicht überprüft werden kann. Der zur Anklage gebrachte Sachverhalt kann vor diesem Hintergrund nicht als erstellt erachtet werden. Selbst wenn dies anders wäre, würde dies aus nachfolgenden Gründen aber nicht ohne Weiteres zu einer Verurteilung des Beschuldigten wegen mehrfacher Drohung führen.

4.5 Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt gemäss

ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermassen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Tritt dieser tatbestandsmässige Erfolg nicht ein, kommt nur eine Verurteilung wegen versuchter Drohung in Betracht. Der subjektive Tatbestand verlangt mindestens Eventualvorsatz (vgl. etwa BGer. 6B_1151/2022 vom 29. August 2023, E. 2.2.3, m.w.H.).

4.6 Ob der in der Anklage wiedergegebene Wortlaut der deutschen Übersetzung der Sprachnachrichten des Beschuldigten nach objektiven Massstäben eine "schwere Drohung" im Sinne des Gesetzes darstellt, erscheint äusserst fraglich. Die darin verwendeten, geradezu blumigen Formulierungen und teilweise abstrusen Beschimpfungen ("Schlamp Schwesterlicher") wirken (zumindest auf Deutsch) teils unverständlich, eher absurd und belustigend. Die erste Sprachnachricht ist mit der Verteidigung und entgegen der Vorinstanz keineswegs zwingend dahingehend zu verstehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin "nicht mehr in die Nähe ihres Kindes lassen werde" (Urk. 57 S. 30 unten). Vielmehr bleibt unklar, wer mit "die Jungs" (Plural) oder "das Kind" gemeint sind oder ob es sich allenfalls gar um metaphorische Ausdrücke handelt, die sich dem hiesigen Sprachverständnis entziehen, wie dies die Verteidigung geltend macht (Urk. 49 S. 16 f.; Urk. 79 S. 13). Dies gilt auch bezüglich der dritten Sprachnachricht, in welcher der Beschuldigte (gemäss Übersetzung) namentlich äusserte: "(…) kommst du vor mich ich werde dir in Arsch zerreissen." Entgegen der Vorinstanz ist darin nicht ohne Weiteres die (konkrete) Androhung einer (schweren) Gewalttat gegenüber der Privatklägerin zu erblicken. Vielmehr ist auch denkbar, dass der Beschuldigte damit einfach seine Wut gegenüber der Privatklägerin verbal zum Ausdruck bringen wollte oder dass es sich wiederum um eine blosse Redensart handelt (so die Verteidigung in Urk. 49 S. 18 f.). Dies, zumal die inkriminierten Sprachnachrichten des Beschuldigten in anhaltende Streitigkeiten zwischen den

Parteien mit gegenseitigen Beschimpfungen eingebettet waren (vgl. Urk. 57 S. 33 f.), wobei es jedoch nie zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung kam. Hinzu kommt, dass die fraglichen Sprachnachrichten vom Beschuldigten – entgegen der Anklage – auch nicht "in sehr aggressivem Ton" geäussert wurden. Hört man sich die Audioaufnahmen ab Urk. D4/6 an, so spricht der Beschuldigte darauf im Gegenteil in einem entspannten, ruhigen "Plauderton"; von einem "aggressiven Ton" ist nichts zu hören. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin bezüglich dieser vermeintlichen Drohungen erst am 26. April 2024, mithin fast drei Monate später und offenbar (nur) auf Anraten ihrer Rechtsvertreterin – einen Strafantrag gegen den Beschuldigten stellte (vgl. Urk. D4/5 S. 1 unten; Urk. D4/3), obwohl sie bereits seit dem 30. Januar 2024 durch ebendiese Rechtsvertreterin vertreten wurde (vgl. Urk. 18/5 ff.). Auch dieser Umstand weckt erhebliche Zweifel daran, dass die Privatklägerin die angeblichen Drohungen des Beschuldigten tatsächlich ernst nahm. Der Verteidigung ist ferner darin zu folgen, dass der Beschuldigte – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht verpflichtet war, die Übersetzung der Audionachrichten im Einzelnen zu bestreiten. Im Übrigen gab der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme aber sehr wohl zu Protokoll, die Nachrichten enthielten keine Drohungen und die verwendete Sprache lasse unterschiedliche Deutungen zu (Urk. 57 S. 24; Urk. 79 S. 13; Urk. D1/5, F/A 49; D1/7, F/A 21 ff.).

4.7 Der Beschuldigte ist somit auch vom Vorwurf der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB freizusprechen.

IV. Zivilansprüche

Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin B._____ ist ausgangs-gemäss abzuweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario).

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich obsiegt, sind auch die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausgangsgemäss ausser Ansatz.

4. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 4'865.70 (inkl. MwSt.) geltend, ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für die Hauptverhandlung (Urk. 76). Unter Berücksichtigung der Dauer der Hauptverhandlung sowie eines angemessenen Zeitaufwandes für den Hin- und Rückweg erscheint es angemessen, die Aufwendungen der amtlichen Verteidigung mit Fr. 5'500.– zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO).

5. Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 540.50 (inkl. MwSt.) geltend, ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für die Hauptverhandlung (Urk. 75). Unter Berücksichtigung der Dauer der Hauptverhandlung sowie eines angemessenen Zeitaufwandes für den Hin- und Rückweg sowie für die Nachbesprechung mit ihrer Klientin ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin mit Fr. 1'400.– zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss und das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung, vom 21. März 2025 wie folgt in Rechtskraft erwachsen sind:

"**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten A._____ betreffend Entziehen von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB (Dossier 1) wird für den Zeitraum vom 18. November 2023 bis 22. Januar 2024 eingestellt.

2. (Mitteilungssatz).

3. (Rechtsmittelbelehrung).

sodann wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist nicht schuldig der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB und wird von diesem Vorwurf freigesprochen.

2.-4. (…)

5. Die Privatklägerin wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

6. (…)

7. Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 12'582.10 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

8. Die Entschädigung von Rechtsanwältin MLaw Y1._____ (für die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung substituiert durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____) für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin wird auf Fr. 12'004.10 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	4'500.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	3'500.00	Gebühr Vorverfahren
Fr.	12'582.10	Entschädigung amtliche Verteidigung
Fr.	12'004.10	Entschädigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerin
Fr.	32'586.20	Total

10. (…)

11. (Mitteilungssatz)

12. (Rechtsmittelbelehrung)."

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ wird von den verbleibenden Anklagevorwürfen freigesprochen.

2. Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin B._____ wird abgewiesen.

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:

Fr.	5'500.–	amtliche Verteidigung (inkl. 8,1% MwSt.)
Fr.	1'400.–	unentgeltliche Verbeiständung (inkl. 8,1% MwSt.)

4. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
   - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
   - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG unter Beilage einer Kopie von Urk. 59
   - die Kantonspolizei Zürich, …, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 28. Mai 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. M. Langmeier	MLaw L. Lichtenberger